

Teil B der Begründung

Umweltbericht

**Stadt Demmin
3. Änderung des
Flächennutzungsplans**



**Umweltbericht
Gesonderter Teil der Begründung**

 **STADT LAND FLUSS**

Dorfstraße 06
18211 Rabenhorst
Fon: 038203/733990
Fax: 038203/733993
Email: info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

Planverfasser

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg
Dipl.-Ing. Anne Höpfner

Bearbeitung

Endfassung nach Abwägung

Projektstand

05.04.2013

Datum

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundlagen.....	2
1.1.	Anlass und Aufgabe	2
1.2.	Beschreibung der Umwelt- bzw. eingriffsrelevanten Darstellungen	2
1.2.1.	Sondergebietsflächen.....	2
1.2.2.	Trinkwasserschutzgebiet	2
1.2.3.	Biotope.....	3
1.2.4.	Artenschutz (§§ 44 BNatSchG).....	3
2.	Ziele des Umweltschutzes	3
2.1.	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	3
2.2.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte	4
2.3.	Bebauungsplan Nr. 33 „Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße“	4
2.4.	Schutzgebiete	4
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
3.1.	Vorgehensweise	5
3.2.	Bewertung bezüglich vorhandener und geplanter Nutzungen.....	5
3.3.	Schutzgut- und funktionsbezogene Bewertung.....	5
4.	Entwicklungsprognosen	7
4.1.	Planungsmöglichkeiten	7
4.2.	Beschreibung der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	8
4.3.	Beschreibung der Umweltentwicklung bei Umsetzung der Planung	8
4.4.	Monitoring	8
5.	Maßnahmen zur Verringerung & Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen	9
6.	Hinweise auf Schwierigkeiten	9
7.	Zusammenfassung Umweltbericht.....	9
8.	Quellenangabe.....	10

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Hansestadt Demmin beabsichtigt am südöstlichen Stadtrand und südlich der Landesstraße L 271 (Neubrandenburger Straße) auf einer ehemaligen Lagerfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Fläche gilt entsprechend § 32 Abs. 2 Nr. 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als Konversionsfläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ausdrücklich eine Nutzung der Konversionsflächen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Demmin, welcher seit dem 28.11.1999 seine Gültigkeit besitzt, sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden, welcher wiederum eine Nutzung der Fläche durch Photovoltaik ermöglicht.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Planbegründung in einem Umweltbericht darzustellen.

Die nachfolgenden Ausführungen für die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Demmin fassen unter Anwendung des Abschichtungsprinzips im Wesentlichen die Ergebnisse des detaillierten Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 33 „Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße“ der Hansestadt Demmin zusammen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße“ der Hansestadt Demmin durchgeführt.

1.2. Beschreibung der Umwelt- bzw. eingriffsrelevanten Darstellungen

1.2.1. Sondergebietsflächen

Die Fläche des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ hat eine Größe von ca. 4,3 ha. Die mit dem zu erwartenden Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft im SO „Photovoltaik“ sowie in dessen Umfeld betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und Lebensräume (Überbauung). Sonderfunktionen von Natur und Landschaft im Sinne der Hinweise zur Eingriffsregelung sind nicht betroffen. Der Eingriff ist innerhalb des Plangebietes durch Entsiegelung vollständig kompensierbar.

1.2.2. Trinkwasserschutzgebiet

Der Betrieb der PV-Anlage erfolgt schadstoffemissionsfrei. So ist eine Gefährdung des Grundwassers durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Im Plangebiet existieren keine natürlichen oberirdischen Fließ- oder Standgewässer, so dass auch hier jegliche Gefährdung durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

1.2.3. Biotope

Die gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum sind im Kartenportal Umwelt des Landes M-V online abrufbar. Darüber hinaus erfolgte am 24.10.2012 eine direkte Biotopansprache vor Ort. An der Grenze der Sondergebietsfläche befindet sich ein geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um das Biotop DEM07951, ein naturnahes Feldgehölz, überwiegend bestehend aus einem älteren Kiefernbestand mit einer Größe von 7019 m². Zum geschützten Biotop wird ein Schutzabstand (zum Waldrand) von 30 m gewährleistet. Es bleibt in seiner Größe und Gestalt uneingeschränkt erhalten. Gleiches gilt für weitere geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes. Innerhalb des SO Photovoltaik fehlen geschützte Biotope. Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich durch eine vollversiegelte Lagerfläche geprägt, deren Biotopwert als sehr gering einzustufen ist. Südlich grenzen sukzessionierende Ruderalfluren an.

1.2.4. Artenschutz (§§ 44 BNatSchG)

Das Plangebiet ist hinsichtlich seines artenschutzfachlichen Potenzials überwiegend als geringwertig einzustufen. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das (unversiegelte) südliche Teilareal maßgebend für die Beurteilung. Auf Grundlage eines separaten Fachbeitrags Artenschutz ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG nicht verursacht werden oder beispielsweise durch Bauzeitenregelungen vermieden werden können. Insofern ist auch aus artenschutzrechtlicher Sicht von der vollumfänglichen Umsetzbarkeit der Planinhalte auszugehen.

2. Ziele des Umweltschutzes

2.1. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Bei der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellten Fläche selbst handelt es sich um eine ehemalige Lagerfläche, die sich unmittelbar südlich der Landesstraße L 271 befindet.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ist seit 2011 in Kraft. Die Stadt Demmin ist als Mittelzentrum mit einem regional bedeutsamen Hafen dargestellt. Das RREP MS (2011) weist lediglich das Umfeld der Stadt Demmin als Tourismusentwicklungsraum aus. Entlang der L 271 ist ein regional bedeutsamer Radweg geplant. Das Vorhaben steht diesem Ausbau in keiner Weise entgegen.

Das geplante Gebiet und dessen Umfeld sind im RREP MS (2011) frei von raumbedeutsamen Funktionen oder regionalplanerischen Zielvorgaben. Vor diesem Hintergrund sind keine raumordnerischen Konflikte zu erwarten. Nach Nutzungsende der Photovoltaikanlage sind die Anlagen und deren Bestandteile ohnehin so zurückzubauen, dass eine weitere Nutzung der Fläche ohne Einschränkung möglich ist.

Zu den ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis zählen die Tourismusschwerpunkträume sowie die Mittelzentren, wie die Stadt Demmin. Diese Räume sollen weiter gestärkt werden, damit sie als bedeutende Wirtschaftsstandorte ein vielfältiges Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot für die Bevölkerung bereithalten können. Das Vorhaben kann neben der Produktion alternativer Energien dazu einen Beitrag leisten.

Nach der Begründung zum Ziel 6.5 (6), RREP MS (2011) an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger zu schaffen, stellt die geplante Photovoltaik-Anlage stellt insofern einen geeigneten Standort dar, als dass keine anderen raumbedeutsamen Nutzungen entgegenstehen und dass Solaranlagen u.a.

vorrangig auf versiegelten Standorten errichtet werden sollen. Ausdrücklich ist erwähnt, dass zu den versiegelten Flächen auch Deponien, Aufschüttungen und Lagerplätze zählen.

2.2. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte

Folgende für das Vorhaben relevante Aussagen sind dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte aus dem Jahre 2011 (GLRP MS, 2011) zu entnehmen:

1. Die Sondergebietsfläche liegt in einem Raum mit wenig Arten- und Lebensraumpotenzial auf Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft.
2. Das Landschaftsbild weist im Plangebiet selbst eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes auf.
3. Die Sondergebietsfläche liegt in einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens.
4. Die Sondergebietsfläche ist Teil eines Bereichs mit hoher Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume.

So wird dem Standort aus Sicht der gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung zunächst eine insgesamt recht hohe Wertigkeit zugeordnet. Die Vor-Ort-Erfassung kann diese Einstufung für das Plangebiet selbst nicht bestätigen. So kann die im GLRP MS (2011) generalisierte Aussage zur Schutzwürdigkeit des Bodens für das Plangebiet nicht zutreffen, da es sich bei der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche um einen ehemalige Lagerfläche handelt, die großflächig versiegelt ist. Nebengebäude und bauliche Anlagen prägen maßgeblich das Landschaftsbild, so dass das Plangebiet selbst nicht die Kriterien für den Ansatz einer diesbezüglich hohen bis sehr hohen Wertigkeit erfüllt. Dies gilt alleine für das weitere Umfeld.

2.3. Bebauungsplan Nr. 33 „Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße“

Im Umweltbericht des derzeit im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans wurden bereits standortscharf alle relevanten Umweltauswirkungen und –belange geprüft. Es ergeben sich hieraus keine Konflikte, die zu einer Umweltunverträglichkeit der innerhalb der Sondergebietsfläche realisierbaren Vorhaben führen würden. Die damit verbundenen Eingriffe sind vollständig kompensierbar. Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne von § 44 BNatSchG treten nach bisherigem Kenntnisstand bei Realisierung der Planinhalte nicht auf bzw. lassen sich leicht vermeiden.

2.4. Schutzgebiete

Folgende nationale und internationale Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Demmin:

- NSG 327 „Peenetal von Salem bis Jarmen“ ca. 2.100 m westlich des Vorhabens
- LSG 064b „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ ca. 1.800 m westlich des Vorhabens
- LSG 29 „Augrabental“ 900 m östlich des Vorhabens
- LSG 067b „Unteres Peenetal“ ca. 1.100 m östlich des Vorhabens
- Naturpark NP 8 „Flusslandschaft Peenetal“ ca. 1.100 m nördlich und 1.800 m westlich des Vorhabens
- SPA DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“, Entfernung: 2.000 m westlich
- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, Entfernung: 2.000 m westlich
- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, Entfernung: 750 m östlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernungen und der lokal begrenzten, überwiegend optischen Wirkung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1. Vorgehensweise

Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplans Nr. 33 „Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße“ der Hansestadt Demmin wurden die sich aus den Festsetzungen ergebenden Umweltauswirkungen ausführlich untersucht und beschrieben. Aus diesem Grund wird nachfolgend nur zusammenfassend wiedergegeben, ob bzw. welche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

3.2. Bewertung bezüglich vorhandener und geplanter Nutzungen

Die Allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur wird von der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

Verkehr

Negative Umweltauswirkungen sowohl für das lokale, als auch überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen. Die Erschließung des SO erfolgt über bestehende, öffentliche und private Wege. Das RREP MS (2011) weist entlang der L 271 einen regional bedeutsamen Radweg aus. Diese parallel zur Landstraße L 271 verlaufende Trasse des Radweges ist im FNP der Hansestadt Demmin verzeichnet und bleibt unverändert.

Land- und Forstwirtschaft

Da die Fläche entgegen der ursprünglichen Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht als Ackerfläche, sondern aufgrund der Versiegelung nur als Lagerfläche diente, kommt es zu keinem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich entgegen einer sonstigen Bebauung aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzungs- und Betriebsdauer von ca. 20 Jahren um eine temporäre Flächennutzung. Die im Süden unmittelbar angrenzenden Ackerflächen werden von der Planung nicht berührt. Gleiches gilt für die westlich und östlich angrenzenden Waldareale, zu denen im B-Plan bebauungsfreie Waldabstände von 30 m festgesetzt sind.

Fremdenverkehr und Erholung

Es erscheint in Anbetracht der bisherigen und künftigen Nutzung unwahrscheinlich, dass sich die Plandurchführung negativ auf die touristische Entwicklung der Hansestadt Demmin auswirkt. Die Fläche ist anthropogen stark vorgeprägt, überdies jedoch zu den vom Menschen häufiger frequentierten Seiten durch Wald und Gehölze vollständig abgeschirmt.

3.3. Schutzgut- und funktionsbezogene Bewertung

Naturräumliche Charakterisierung

Die ehemalige Lagerfläche für Kohle war jahrzehntelang Bestandteil der Umgebung des Stadtrandes von Demmin und ist nun als versiegelte und teilweise ruderalisierte Lagerfläche wahrnehmbar. Während sich das Sondergebiet selbst nahezu als vollständig versiegelte Betonfläche mit einzelnen Nebenanlagen darstellt, tragen die angrenzenden Waldstücke,

und Ruderalflächen durchaus zu einer naturnäheren Strukturierung des wenig reliefierten Umfeldes bei.

Geologie und Boden

Bei der Realisierung der Planinhalte sind lediglich anthropogen stark beanspruchte Kulturböden bzw. derzeit voll versiegelte Flächen betroffen. Infolge der zu erwartenden Teilversiegelung durch Gestellpfosten auf dem bisher nicht vollversiegelten Bereich werden keinesfalls seltene und / oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein. Auf Grund der minimalen Fläche ist die Funktionseinschränkung des Bodens nicht eingriffsrelevant. Durch die Entsiegelungsmaßnahmen ergibt sich eine Aufwertung der Bodenfunktionen im Plangebiet.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet selbst sind keine natürlichen Kleingewässer vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Die sich im Plangebiet befindlichen Löschwasserbecken (Folienteiche) sind künstlich geschaffen. Ihnen ist kein gewässertypischer Biotopwert zuzuordnen.

Grundwasser

Durch die Umsetzung der Planinhalte kommt es nur in dem bisher nicht vollversiegelten Bereich zur minimalen Versiegelung des Bodens infolge der Aufstellung der Solarmodule. Aufgrund des relativ geringen Flächenverbrauchs und des schadstoffemissionsfreien Betriebes sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes zu erwarten.

Klima und Luft

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Einflusses auf die Schutzgüter Klima & Luft nicht nur neutral, sondern durchaus positiv zu werten.

Landschaftsbild

Große Teile der ehemaligen Lagerfläche sind nach wie vor durch Beton vollversiegelt. Im nördlichen Bereich wird die versiegelte Fläche durch eine straßenparallele Siedlungshecke begrenzt. Die östliche Plangrenze wird von Waldflächen gesäumt. Im südlichen Vorhabengebiet befindet sich im Anschluss an die versiegelte Fläche ein Bereich mit Aufschüttungen, Löschwasserbecken und freien Sukzessionsflächen mit vereinzelt Kiefernaufwuchs gefolgt von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im westlichen Teil des Vorhabengebietes sind ein größerer Bereich Sukzessionsflächen auf voll- bzw. stark verdichtetem Untergrund vorhanden. Das sich im Nordwesten anschließende kleinere Waldgebiet säumt das Plangebiet. Im Plangebiet selbst existieren mehrere technische, nach wie vor landschaftsbildwirksame Anlagen, deren Zweck sich aus der Vornutzung ergab.

Die Vorhabensfläche ist nach Westen und Osten durch die Waldstücke sowie nach Norden durch das Straßenbegleitgrün der L 271 und die Siedlungshecke wirkungsvoll abgeschirmt. Über die im Süden relativ offene Ackerfläche besteht eine direkte Sichtbeziehung zum Vorhabensstandort, diese Bereiche werden vom Menschen jedoch nicht frequentiert. Hinsichtlich der vordergründig wirksamen Vorbelastung kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner neuen erheblichen und eingriffsrelevanten Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild kommt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt unter der Erheblichkeitsschwelle.

Lebensräume und Flora

Durch die Umsetzung des F.-Plans kommt es neben der Nutzung der vollversiegelten Betonflächen zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Flora. Diese beziehen sich jedoch größtenteils auf ökologisch eher weniger wertvolle Sukzessionsflächen, die sich teilweise auf versiegeltem bzw. stark verdichtetem Untergrund befinden. Eine entsprechende Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs sowie die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans. Eine vollständige Kompensation ist innerhalb des Plangebietes durch Entsiegelung möglich.

Fauna und biologische Vielfalt

Infolge der Realisierung der Planinhalte ergeben sich keine negativen Änderungen des Status Quo. Aufgrund der Sicherung und Pflege der Sukzessionsflächen sind eher positive Wirkungen auf das Schutzgut Fauna und die biologische Vielfalt zu erwarten. Ausführliche Erläuterungen dessen sind im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 33 sowie im Fachbeitrag Artenschutz enthalten.

Siedlungen

Die ökologischen und landschaftsästhetisch wirksamen Siedlungsstrukturen bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt.

Wohnen

Eine erhebliche Minderung der vorhandenen Wohnqualität ist für die umgebenden Ortslagen auf Grund der Abstände und vorhandenen sichtverstellenden Grünstrukturen nicht gegeben.

Erholung

Die Erholungsfunktion spielt in unmittelbarer Umgebung des geplanten Solarparks eine untergeordnete Rolle. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch das Vorhaben sind demzufolge nicht zu erwarten.

Kulturgüter

Innerhalb der Sondergebietsfläche befinden sich keine bekannten Bodendenkmale. Es besteht die Pflicht, bei Realisierung des Vorhabens gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V jeden Fund eines Bodendenkmals zu melden und dieses bis zur Sicherung in unverändertem Zustand zu belassen.

Kulturgüter im Sinne von landschaftsästhetisch wirksamen Baudenkmalen in den umgebenden Ortschaften werden vom Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden.

4. Entwicklungsprognosen

4.1. Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat die Nutzungsmöglichkeiten des Geländes des ehemaligen Kohlehandels der Rheinbau Brennstoff GmbH geprüft. Derzeit gibt es keinen weiteren Interessenten, dieses Gebiet zu nutzen. Die Fläche gilt als wirtschaftliche Konversionsfläche und ist nahezu voll versiegelt. Eine Beräumung der Fläche und Zuführung zu einer anderen Nutzung wäre mit erheblichen Kosten verbunden.

Entsprechend § 32 Abs. 2 Nr. 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gilt diese Fläche als Konversionsfläche und verfügt so über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Die Gemeinde handelt entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung (6.5 (6) RREP MS 2011) und schafft an einem geeigneten Standort (hier vorzugsweise entsprechen Konversionsflächen und Deponien) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaikanlage. Sie nimmt somit zur Schonung von unbelasteten Frei- oder Landwirtschaftsflächen eine vorbelastete Fläche in Anspruch, die wiederum durch die begrenzte Nutzungsdauer eine Aufwertung erhält.

4.2. Beschreibung der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die ehemalige Lagerfläche zunächst bestehen bliebe, da eine Räumung und Umwandlung der Fläche sehr kostenintensiv wäre. Der Biotopwert bliebe weiterhin gering.

4.3. Beschreibung der Umweltentwicklung bei Umsetzung der Planung

Auf Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplans wird die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage bauleitplanerisch vorbereitet. Die damit verbundene Änderung wird sich voraussichtlich als (kompensierbarer) Eingriff in Natur und Landschaft bemerkbar machen. Dies ist jedoch nicht als „umweltunverträglich“ einzustufen, da sich das Areal derzeit größtenteils als ehemalige voll versiegelte Lagerfläche darstellt. Eine Aufwertung der Fläche erfolgt durch die geplante Entsiegelung. Ausführlichere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 33.

4.4. Monitoring

Die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens sind kompensationspflichtig und sind durch geeignete, im Umweltbericht des Bebauungsplans bilanzierte Maßnahmen auszugleichen. Zur Kompensation des zu erwartenden Eingriffs ist eine großflächige Entsiegelung des Standortes vorgesehen. Die Umsetzung der Planinhalte sowie der Kompensationsmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen und durch die Gemeinde zu überprüfen. Die prognostizierte Entwicklung der entsiegelten Flächen und ihrer artenschutzrelevanten Funktionen werden ebenso spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der PV-Anlage überprüft.

5. Maßnahmen zur Verringerung & Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Der hier vorliegende Flächennutzungsplan ermöglicht die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer ehemals als Lagerfläche genutzte Freifläche. Damit wird größtenteils eine geringwertige Fläche beansprucht.

Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum.

Die technisch bedingte Freihaltung der bisher nicht versiegelten Flächen von aufkommenden Gehölzen entspricht einem Pflegemanagement zur Entwicklung einer Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte und führt zu einer dauerhaften Erhaltung und Weiterentwicklung eines attraktiven Biotops. Eine Überbauung mit einer PV-Anlage steht der Erhaltung des Biotopwertes demnach nicht entgegen. Für die Umsetzung des Vorhabens wurde ein Standort gewählt, der auf Grund der Vornutzung als großflächige ehemalige Lagerfläche keine natürliche Bodenstruktur aufweist. Neue Bodenversiegelungen beschränken sich auf die von kleinen geramten Pfosten eingenommene Fläche. Eingriffsrelevante Bodenversiegelungen werden jedoch auf Grund der technisch definierten Bodenstruktur nicht vorgenommen. Im Gegenteil bewirkt die Entsiegelung eine deutliche Aufwertung von Boden- und Biotopfunktionen im Plangebiet.

Große Bereiche um Umfeld der Vorhabenfläche werden durch umliegende Gehölze und Wälder abgeschirmt. Ein Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine große ehemalige Lagerfläche handelt, nicht gegeben.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung und der vor Ort erfolgten Standorterfassung nicht auf. Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen lassen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des F-Plans keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.

7. Zusammenfassung Umweltbericht

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auf Ebene des kommunalen Flächennutzungsplans erörtert, inwieweit die im Bau- und Umweltrecht verankerten Schutzgüter von der Plandurchführung betroffen sind. Eine ausführliche Darstellung dessen ist in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 33 „Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße“ der Hansestadt Demmin verankert. Gemäß Abstufungsprinzip wird darauf Bezug genommen, und es werden die wesentlichen Bestandteile und Erkenntnisse zusammenfassend dargelegt.

Der Umweltbericht zeigt auf, dass die über das vorhandene Maß hinaus gehenden Umweltauswirkungen relativ gering und auch im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind. Der Aufbau des europäisch bedeutsamen Arten- und Lebensraumnetzes Natura 2000 auf Basis der SPA und FFH-Gebiete ist auch mit Realisierung des Plans ohne Beeinträchtigung möglich.

Die voraussichtlich als Eingriff zu wertende Überbauung durch PV-Module wird durch vorherige Entsiegelung mit anschließender Entwicklung und Pflege von sich entwickelnden Staudenfluren im Plangebiet realisiert. Konkrete Festsetzungen und Hinweise hierzu liefert der Bebauungsplan.

8. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2000): Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung, Heft 31, Bonn Bad Godesberg.

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3, einzelne Korrekturen 2001-

LUNG M-V (2012): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2010): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, überarbeitete Fassung.

S.I.G. Dr.-Ing. Steffens GmbH (2012): Technische Unterlagen zum Vorhaben.